ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Beck, Hanno; Prinz, Aloys

Article — Digitized Version

Wehrpflicht - ökonomisch betrachtet

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Beck, Hanno; Prinz, Aloys (1994) : Wehrpflicht - ökonomisch betrachtet, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 74, Iss. 9, pp. 449-456

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/137162

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Hanno Beck, Aloys Prinz*

Wehrpflicht – ökonomisch betrachtet

Im Rahmen der Bundeswehrreform wird derzeit die Wehrdienst- und Zivildienstzeit neu gestaltet. Im politischen Raum wird gleichzeitig die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht diskutiert. Wie ist die Verteilung der mit der Wehrpflicht verbundenen Lasten aus distributiver und allokativer Sicht zu bewerten? Welche Lastenverteilung wäre – ökonomisch betrachtet – gerecht und effizient?

Mit dem Wandel der sicherheitspolitischen Lage in Europa ist es erforderlich geworden, den verteidigungspolitischen Auftrag der Bundeswehr neu zu definieren. Die veränderten Aufgaben werden von einer grundlegenden Reform der Organisation und Führungsstruktur der Bundeswehr und einer Reduktion der Streitkräfte begleitet[1]. Gleichzeitig ist angesichts der leeren Kassen des Bundes eine weitere Verkleinerung der Bundeswehr beabsichtigt (vgl. Tabelle):

□ Die Bundesregierung hat sich vertraglich verpflichtet, die Bundeswehr bis Ende 1994 auf 370 000 Soldaten zu reduzieren, und nach Plänen der Bonner Koalition soll sie bis 1996 auf 340 000 Mann verkleinert werden. Darüber hinaus wird sogar über eine Truppenstärke von etwa 200 000 bis 125 000 Mann diskutiert[2].

□ Der Verteidigungsetat ist in den letzten drei Jahren kontinuierlich gesenkt worden, und weitere Kürzungen sind zu erwarten.

□ Der bis zum Jahr 2007 langfristig ausgelegte Investitionsplan der Bundeswehr ist um 24 Mrd. DM gekürzt worden.

□ Nach dem Willen der Bonner Regierungsparteien soll der Grundwehrdienst von 12 auf 10 Monate, der Zivildienst von 15 auf 13 Monate verkürzt werden.

Der hier aufgezeigten Tendenz zu einem verringerten Bedarf an Wehrdienstleistenden stehen folgende, zum Teil widersprüchliche Entwicklungen bezüglich des Potentials an Wehrdienstpflichtigen gegenüber:

□ Die Anzahl der potentiell Wehrdienstpflichtigen ist in den letzten drei Jahren gesunken.

□ Die Tauglichkeitskriterien sollen so geändert werden, daß in Zukunft auch Wehrpflichtige, die nicht grundwehrdiensttauglich sind, zu zivilberuflich entsprechenden Funktionen – etwa im Stabsdienst – herangezogen werden können. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß durch diese Maßnahme jährlich 20 000 bis 30 000 Wehrpflichtige zusätzlich einberufen werden können.

□ Die Altersgrenze, bis zu der taugliche Wehrpflichtige mit ihrer Einberufung rechnen müssen, soll vom 28. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Diese gravierenden Änderungen und Umgestaltungsabsichten lassen es angebracht erscheinen, über Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit nachzudenken. Kann die Wehrpflicht so beibehalten werden, wie sie momentan praktiziert wird? Wie sind die Optionen zu bewerten, die als alternative Gestaltungsformen genannt werden?

Unter ökonomischen Aspekten ist es notwendig, die distributiven und allokativen Effekte der praktizierten Wehrpflichtregelungen und der Vorschläge zu ihrer Veränderung gegeneinander abzuwägen. In distributiver

Prof. Dr. Aloys Prinz, 37, lehrt Volkswirtschaftslehre am Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Hanno Beck, 28, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

* Die Verfasser danken dem Bundesministerium für Verteidigung, dem Dokumentations- und Fachinformationszentrum der Bundeswehr sowie dem Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr für die bereitwillige Unterstützung.

[1] Vgl. Unabhängige Kommission für die künftigen Aufgaben der Bundeswehr (Jacobsen-Kommission): Die künftigen Aufgaben der Bundeswehr. Abschlußbericht und Empfehlungen, Bonn 1991.

[2] Vgl. Jürgen Kuhlmann, Ekkehard Lippert: Wehrpflicht Ade? Argumente für und wider die Wehrpflicht in Friedenszeiten, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Sowi-Arbeitspapier Nr. 48, München 1991. In der Arbeitsgruppe der Koalitionsparteien zur Zukunft der Bundeswehr wurde zuletzt eine Zahl von 340 000 Soldaten genannt, auf die der Umfang der Bundeswehr in Friedenszeiten reduziert werden soll; vgl. o.V.: Weitgehende Einigkeit über die Reform der deutschen Streitkräfte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 138 vom 17. Juni 1994, S. 2.

Hinsicht geht es darum, wie die Lasten, die mit der Existenz einer Wehrpflichtigenarmee verbunden sind, gerecht auf den Kreis der Nutzer zu verteilen sind. Im Hinblick auf die Allokation erhebt sich die Frage, wie die volkswirtschaftlichen Kosten, die mit einer allgemeinen Wehrpflicht verbunden sind, minimiert werden können. Dabei ergibt sich folgende Fragestellung: Gibt es ein Verfahren, das unter Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht sowohl in verteilungspolitischer Hinsicht als auch unter allokationspolitischen Gesichtspunkten befriedigende Ergebnisse liefert?

Unter militärischen Aspekten sind folgende Punkte relevant: Bei allen Vorschlägen ist zu beachten, daß ein Hauptziel der Verteidigungspolitik die Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft ist, d.h., alle Lösungen müssen ein Minimum an Wehrfähigkeit sicherstellen[3]. Weiterhin muß gewährleistet sein, daß die Bundesrepublik in der Lage bleibt, ihren internationalen verteidigungspolitischen Verpflichtungen nachzukommen. Eine weitere – wichtige – Nebenbedingung ist die militärische Effizienz: Der Verteidigungsauftrag ist auch technisch effizient zu erfüllen.

Wehrgerechtigkeit: Was ist das?

Der Idee von Gerechtigkeit liegt die Vorstellung zugrunde, daß alle Menschen unter gleichen Umständen gleich handeln bzw. gleich behandelt werden sollen. Dabei wird jede willkürliche Ungleichbehandlung als ungerecht definiert[4]. Bezogen auf Wehrgerechtigkeit bedeutet das, daß Personen, die unter dem Aspekt der Wehrpflicht als gleich angesehen werden, auch gleich behandelt werden. Kann diese Gleichbehandlung langfristig nicht gewährleistet werden, so liegt es nahe, auf die Wehrpflicht vollständig zu verzichten[5].

Was heißt in diesem Fall Gleichbehandlung? Betrachtet man den Wehrdienst als eine Art Naturalsteuer[6], so sind alle Personen, die über die gleiche Leistungsfähigkeit verfügen, auch gleich zu behandeln. Steuerliche Leistungsfähigkeit kann hier als Wehrfähigkeit interpretiert werden[7]. Wehrgerechtigkeit im engeren Sinne würde dann bedeuten, daß alle Wehrdienstpflichtigen, die als wehrdienstfähig gemustert werden, auch zum Dienst an der Waffe herangezogen werden.

Stellt man bei der Betrachtung der Wehrgerechtigkeit weniger auf die an den Staat zu entrichtende Naturalabgabe, sondern vielmehr auf die individuelle Belastung der Wehrpflichtigen ab[8], so kann man die Wehrpflicht als eine implizite Einkommensteuer betrachten[9], da den Betroffenen durch die Wehrpflicht Kosten entstehen:

- Mit der Dienstzeit ist ein Einkommensausfall verbunden, der durch den Wehrsold nur unzureichend kompensiert wird. Je höher das Einkommen des Betroffenen im zivilen Sektor ist, desto höher ist der mit dem Wehrdienst verbundene Einkommensverlust[10].
- Die Unsicherheit darüber, ob überhaupt und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt die Dienstpflicht abgeleistet werden muß, verursacht ebenfalls Kosten bei der Lebens- und Berufsplanung. Darüber hinaus werden möglicherweise Ressourcen aufgewendet, um zurückgestellt oder ganz ausgemustert zu werden.
- Ferner erleiden die Betroffenen dadurch Nutzeneinbußen, daß sie gegen ihre Präferenzen zum Wehrdienst gezwungen werden und ihre individuelle Lebensplanung dieser Tatsache unterordnen müssen.

Entstehung einer Gerechtigkeitslücke

Die momentane Ziehungspraxis sieht wie folgt aus: Der Wehrpflicht unterliegen alle männlichen deutschen Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Frauen sind von der allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen. Die Ableistung erfolgt entweder in Form des Wehrdienstes oder aber – im Falle anerkannter Kriegsdienstverweigerung – in Form eines zivilen Ersatzdienstes. Die Wehrpflichtigen werden auf ihre Tauglichkeit hin untersucht, wobei nur die Wehrtauglichkeit berücksichtigt wird. Als wehruntauglich Befundene und bestimmte andere Personengruppen sind vom Wehrdienst befreit[11]. Mit dem Erreichen des 28. Lebensjahres erlischt die allgemeine

---

[3] Die Frage, ob überhaupt und, wenn ja, welches Maß an Verteidigungsbereitschaft nötig ist, kann nur sicherheitspolitisch bestimmt werden und wird hier nicht diskutiert.

[4] Vgl. Otfried Höffe (Hrsg.): Lexikon der Ethik, 3. neubearbeitete Auflage, 1986, S. 75ff.

[5] Vgl. Deutsche Kommission Justitia et Pax (Hrsg.): Allgemeine Wehrpflicht – ethisch noch vertretbar?, Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, Arbeitspapier 65, Bonn 1993, S. 15.

[6] Dieser Ansicht ist z.B. Günter Neubauer: Wehrgerechtigkeit als Teilproblem einer gerechten Steuerpolitik, in: Finanzarchiv, N.F., Nr. 42 (1984), S. 109f.

[7] Vgl. Günter Neubauer, a.a.O., S. 112.

[8] Beiwinkel vergleicht diese beiden Sichtweisen und bezeichnet die erste als staatsphilosophisch-politische, die zweite als individualistisch-wirtschaftliche Sicht; vgl. Konrad Beiwinkel: Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem: Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrungerechtigkeit durch monetäre Transfers, Finanzwissenschaftliche Schriften, Bd. 29, Frankfurt 1986, S. 25ff. und S.34ff.

[9] Vgl. Larry Sjaastad, Ronald W. Hansen: The Distributive Effect of Conscription: Implicit Taxes and Transfers under the Draft System, in: Kenneth E. Boulding, Martin Pfaff (Hrsg.): Redistribution to the Rich and to the Poor, 1972, S. 285-308.

[10] Kuhlmann/Lippert schätzen die Einkommensverluste auf etwa 14 000 DM pro Wehrpflichtigen; vgl. Jürgen Kuhlmann, Ekkehard Lippert, a.a.O., S. 20.

Wehrpflicht, nur unter besonderen Umständen kann ein Wehrpflichtiger bis zum 32. Lebensjahr einberufen werden.

Diese Ziehungspraxis führt zu dem Ergebnis, daß von den Männern eines Geburtsjahrganges

- 50% Grundwehrdienst leisten;
- 20 % freiwilligen Wehrdienst oder Zivildienst leisten;
- 3% derjenigen, die nicht verweigern, auch nicht zum Wehrdienst herangezogen werden;
- 27% wehrdienstuntauglich oder Wehrausnahmen sind.

Bei Beibehaltung der jetzigen Ziehungsmodalitäten und sinkender Ausschöpfungsquote ergeben sich dabei Probleme hinsichtlich der Wehrgerechtigkeit. Die Zahl der als tauglich Gemusterten, die nicht verweigert haben, aber auch nicht einberufen werden, wird sich erhöhen, während alle Kriegsdienstverweigerer automatisch zum Zivildienst herangezogen werden. Damit könnte sich eine Strategie des Abwartens als lohnend erweisen: Man verzichtet auf einen Antrag als Kriegsdienstverweigerer in der Hoffnung, trotzdem nicht eingezogen zu werden, und entgeht so jeglicher Dienstpflicht. Die oben erwähnte Senkung der Einberufungsgrenze macht den Erfolg einer solchen Strategie noch wahrscheinlicher[12].

Spätestens mit Einführung des Ersatzdienstes ist des weiteren deutlich geworden, daß das Kriterium der Wehrdienstfähigkeit für eine Heranziehung zu einer Dienstpflicht nicht geeignet ist; vielmehr müßte man auf eine allgemeine Dienstfähigkeit abstellen, denn Zivildienst setzt eigentlich keine Wehrfähigkeit voraus, sondern eine Art „Ersatzdiensttauglichkeit"[13]. Aus Gerechtigkeitsgründen müßte man also die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Naturalabgabe Wehrdienst an einer allgemeinen Diensttauglichkeit (einer Wehr- und Ersatzdiensttauglichkeit) festmachen – dem soll durch die Änderung der Tauglichkeitskriterien jetzt Rechnung getragen werden. Daher liegt es nahe, Wehrgerechtigkeit als allgemeine Dienstgerechtigkeit zu interpretieren, wobei jeder Dienstpflichtige nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit – also nach dem Tauglichkeitsgrad – zum Wehr- oder Ersatzdienst herangezogen wird. Die Definition von Wehrgerechtigkeit im engeren Sinne ist nur ohne einen zivilen Ersatzdienst haltbar. So kann es bei der momentanen Praxis vorkommen, daß Wehrpflichtige ausgemustert werden, weil sie nicht wehrdiensttauglich sind, obwohl sie zumindest für einen zivilen Ersatzdienst körperlich durchaus geeignet wären.

Entwicklung der Bundeswehr

	1990	1993	1994 (Soll)
Verteidigungsetat in Mrd. DM	54,0	49,8	48,6
Truppenstärke	521 000	415 000	370 000
Jahrgangsstärke	423 043	359 116	371 704
Zivildienstleistende	89 051	115 402	n.v.

n.v. = nicht verfügbar.
Quellen: Statistisches Bundesamt; Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen, verschiedene Jahrgänge; Bundesamt für den Zivildienst (Hrsg.): Daten und Fakten zur Entwicklung von Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, 1990; Weißbuch des Bundesministeriums der Verteidigung, 1993.

Des weiteren bleibt zu fragen, ob und, wenn ja, warum Frauen von einer allgemeinen Wehrpflicht bzw. einer allgemeinen Dienstpflicht befreit sein sollen, zumal mit der Einführung des Zivildienstes klar geworden ist, daß es nicht mehr allein um die Erfüllung des Verteidigungsauftrages geht, sondern darum, wie die Last der Finanzierung eines öffentlichen Gutes auf alle Bürger verteilt werden soll. Mit anderen Worten, es stellt sich grundsätzlich die Frage, welcher Personenkreis die Last der Wehrpflicht tragen soll.

Diese Probleme haben dazu geführt, daß mehrere Vorschläge diskutiert werden, wie Wehrgerechtigkeit hergestellt werden könnte. Betrachtet man die bisherige Regelung unter diesen Gesichtspunkten, so gelangt man zu dem Resultat, daß hier eine erhebliche Schieflage besteht: Bei einem Anteil „Nichtdienender" in Höhe von 30% kann kaum noch von einer allgemeinen Wehrpflicht gesprochen werden.

Die Auswahl derjenigen Personen, die zum Wehr- oder Ersatzdienst herangezogen werden, wird allein von der körperlichen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht, die damit verbundenen Einkommensverluste – und daher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen – bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus setzt das bestehende System starke Anreize, sich der Dienstverpflichtung auf die eine oder andere Weise zu entziehen, was hohe Kontrollkosten für den Staat nach sich zieht.

[11] Neben den Ausnahmen, die in § 12 des Wehrpflichtgesetzes genannt werden, gibt es noch eine ganze Reihe sowohl befristeter als auch unbefristeter „administrativer Wehrdienstausnahmen", unbefristet z.B. für dritte und weitere Söhne einer Familie, bei denen zwei Brüder bereits Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben, oder Wehrpflichtige, deren Väter oder Brüder in der Bundeswehr oder im Zivildienst tödlich verunglückt sind (diese Tatbestände sollen jetzt auch gesetzlich geregelt werden).

[12] Im übrigen setzt die gesenkte Altersgrenze auch Anreize, die Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr fortzusetzen, um auf diesem Wege der Einberufung zu entgehen.

[13] Hier hätte man die Verweigerung aus Gewissensgründen als psychische Wehrdienstuntauglichkeit interpretieren können.

Kosten und Effizienz der Wehrpflicht

Mit einer allgemeinen Wehrpflicht sind direkte und indirekte Kosten verbunden. Die direkten Kosten sind der Aufwand für die Rekrutierung, der Wehrsold und die Kontrollkosten (das sind alle diejenigen Maßnahmen, welche dazu dienen, die Tauglichen von den Untauglichen zu trennen). Indirekte Kosten entstehen in Höhe der Wertschöpfung, die der Volkswirtschaft dadurch entgeht, daß die Wehrdienstleistenden für die Dauer der Wehrpflicht nicht ihrem angestammten Beruf nachgehen. Es handelt sich dabei um die Einkommenseinbußen der Wehrpflichtigen. Hierbei gilt: Je geringer die Einkommensverluste der Wehrdienstpflichtigen sind, um so geringer fallen die volkswirtschaftlichen Kosten der Wehrpflicht aus. Darüber hinaus entstehen auch volkswirtschaftliche Kosten in Form des individuellen Nutzenentgangs, weil Personen gegen ihren Willen im militärischen Bereich eingesetzt werden.

Was bedeuten diese Überlegungen für die momentane Regelung? Da Personen unabhängig von ihren Opportunitätskosten zum Wehrdienst herangezogen werden, sind die volkswirtschaftlichen Kosten außerordentlich hoch, denn es werden sowohl Personen mit einem relativ hohen Einkommen als auch mit einer relativ hohen Abneigung gegen das Militär zum Dienst herangezogen. Eine Reduktion des Nutzenentgangs findet nur insofern statt, als Wehrpflichtige sich weigern können, ihren Dienst mit der Waffe abzuleisten, und statt dessen einen Ersatzdienst im zivilen Bereich leisten können.

Auch nach dem dritten Kriterium – der militärischen Effizienz – gibt es Defizite bei der momentanen Regelung. Die Verwendung von Wehrpflichtigen führt dazu, daß Truppenteile immer wieder auseinandergerissen werden und neu zusammengesetzt werden müssen. Das beeinträchtigt die technische Effizienz und führt unter anderem dazu, daß eine größere Anzahl von Personen zum Wehrdienst herangezogen werden muß als ohne häufigen Wechsel. Ein weiteres Defizit besteht darin, daß die vorhandene Militärtechnik unzureichend genutzt wird, weil die Wehrpflichtigen nur über einen relativ kurzen Zeitraum mit der Technik vertraut gemacht werden können. Eine Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten wäre nur dann gegeben, wenn eine ständige Beschäftigung mit der Technik möglich wäre. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß viele Wehrpflichtige ihren Dienst nur widerwillig und unmotiviert verrichten, da er nicht auf einer freiwilligen Entscheidung ihrerseits basiert.

Im Rahmen der jüngsten Diskussionen um die Wehrpflicht beziehen sich die vorgetragenen Argumente nahezu ausnahmslos auf das Problem der Wehrgerechtigkeit, während ökonomische und militärische Effizienz nicht in gleichem Maße als Probleme erkannt werden. Unsere Analyse von Vorschlägen, die schon seit geraumer Zeit diskutiert werden, bezieht als weiteres Bewertungskriterium die ökonomische Effizienz mit ein.

Modifikation der bisherigen Praxis

Ein Vorschlag geht in die Richtung, das bestehende System der Wehrpflichtregelungen beizubehalten und in einigen Punkten zu modifizieren. So ist im einzelnen geplant, die Dienstzeiten zu verkürzen, um eine größere Anzahl von Wehrpflichtigen einzuziehen; weiterhin wird vorgeschlagen, den Sold zu erhöhen, um die Soldaten besser zu entschädigen. Darüber hinaus könnte man erwägen, die Ausnahmeregelungen zu erweitern und die Tauglichkeitskriterien zu verschärfen.

Eine Dienstzeitverkürzung ist schon unter dem Aspekt der militärischen Effizienz kritisch zu betrachten, da eine weitere Verkürzung des Wehrdienstes eine ausreichende Ausbildung an den Geräten zusätzlich erschweren würde und die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik eventuell ernsthaft gefährden könnte. In dieser Hinsicht sind die Pläne der Bonner Koalitionsparteien negativ zu beurteilen. Eine Erhöhung des Soldes ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Zwar werden die budgetären Kosten der Bundeswehr erhöht, andererseits aber wird die Verteuerung des Faktors Arbeit zu einer vorsichtigeren Personalbedarfsschätzung Anlaß geben und darüber hinaus die Einkommenseinbußen von Wehrdienstleistenden verringern. Durch die Solderhöhung kann allerdings nicht

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

KONJUNKTUR VON MORGEN

Jahresbezugspreis DM 135,–
ISSN 0023-3439

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT BADEN-BADEN

sichergestellt werden, daß Produktivität und Motivation der Wehrpflichtigen in gleichem Maße steigen, zumindest solange nicht, wie ein Einkommensnachteil gegenüber der Erwerbstätigkeit im erlernten Beruf bestehen bleibt.

Eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen und eine Verschärfung der Tauglichkeitskriterien könnten sinnvoll sein, da bei einer Verringerung der Anzahl der Betroffenen auch die mit der Wehrpflicht verbundenen Probleme kleiner werden. Was die Allokationseffizienz betrifft, so ist diese Überlegung sicherlich richtig, nicht jedoch ohne weiteres unter dem Aspekt der Wehrgerechtigkeit, da die allgemeine Wehrpflicht immer weiter unterlaufen und auf einen immer kleineren Kreis dienstpflichtiger Personen reduziert wird. Demgegenüber scheint es aber, daß die militärische Effizienz durch diese Maßnahme steigt, da nur noch die körperlich Leistungsfähigsten eingezogen werden.

Insgesamt sind diese Vorschläge nicht geeignet, die grundlegenden Probleme der Wehrpflicht zu lösen: Solange man den Wehrpflichtigen einen Sold unterhalb des Betrages zahlt, zu dem sie diesen Dienst freiwillig antreten würden, entstehen Effizienzverluste, und solange nicht alle durch die Dienstpflicht in vergleichbarer Weise belastet werden, besteht die Gerechtigkeitslücke weiter.

Allgemeine Dienstpflicht

Ein anderer Vorschlag besteht darin, der Bundeswehr nicht-militärische Sekundärfunktionen zu übertragen. Denkt man diesen Vorschlag zu Ende, so wäre seine logische Konsequenz die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, bei der alle – nach welchen Kriterien auch immer – tauglich gemusterten jungen Männer zu einem Dienst an der Allgemeinheit herangezogen werden. Eine darüber hinausführende Variante wäre, diese allgemeine Dienstpflicht auch auf die Frauen des betreffenden Jahrgangs auszuweiten.

Unter Verteilungsaspekten erscheint eine allgemeine Dienstpflicht (zumindest für Männer) zu besseren Ergebnissen zu führen als die bisherige Regelung. Denn, wie schon erwähnt, kann die Dienstpflicht als Naturalabgabe oder als implizite Einkommensteuer aufgefaßt werden. Wesentliches Kennzeichen einer Steuer ist aber ihre Allgemeinheit, d.h., alle Personen in vergleichbaren Lebensumständen sollten verpflichtet sein, eine gleiche Abgabe zu entrichten. Die allgemeine Dienstpflicht garantiert eine solche Gleichbehandlung, solange wirklich alle Personen dazu herangezogen werden.

Umstritten ist dabei allerdings, ob auch Frauen einer solchen Dienstpflicht unterliegen sollen. Da aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes im Grundgesetz keine relevante Verschiedenheit von Männern und Frauen bezüglich einer solchen Dienstpflicht konstatiert werden kann, scheint es kaum möglich zu sein, Frauen davon auszunehmen. Neuerdings wird aber argumentiert, daß die Doppelbelastung der Frauen in Haushalt, Beruf und Kindererziehung eine Rechtfertigung für eine solche Ausnahme darstellt[14]. Dem ist entgegenzuhalten, daß es ökonomisch gesehen in erster Linie Eigennutzmotive sind, die dazu führen, daß in einem Haushalt Kinder erzogen werden, und die Entscheidung für oder gegen Kinder ist in der Regel freiwillig. Demgegenüber besteht für Männer keine Wahl, ob sie Wehrdienst leisten wollen oder nicht. Daher ist die Rechtfertigung einer Ausnahmeregelung für Frauen bei einer allgemeinen Dienstpflicht mit dem Hinweis auf die Kindererziehung nicht stichhaltig; das Argument verkennt den Grad des Zwanges, der hinter der allgemeinen Wehrpflicht steht. Für das Argument der Doppelbelastung durch Haushaltsführung gilt, daß die Arbeitsverteilung den Haushaltsmitgliedern überlassen bleibt. Haushaltsorganisation kann daher als Privatsache betrachtet werden. Demnach gibt es kein stichhaltiges Argument, Frauen unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten von einer allgemeinen Dienstpflicht auszunehmen[15].

Die bei einer allgemeinen Dienstpflicht im Vergleich zu der bisherigen Regelung günstigeren Effekte bezüglich der Verteilung werden allerdings mit einer erheblichen Verschlechterung der Allokation bezahlt. Die allgemeine Dienstpflicht erweitert sozusagen die Steuerbemessungsgrundlage und gleichzeitig den Kreis der Steuerpflichtigen. Wie aber bereits weiter oben gezeigt, sind die Opportunitätskosten dieser Art der Steuererhebung sehr hoch. Die Dienstpflicht verhindert, daß Personen in den von ihnen selbst gewählten Berufen ohne Unterbrechung arbeiten können, wodurch volkswirtschaftlich wertvolle Produkte und Dienstleistungen verlorengehen. Insofern greift hier die Analogie zur Einkommensbesteuerung nicht. Die Einkommensteuer senkt zwar ebenfalls das verfügbare Einkommen und reduziert Arbeitsanreize, verhindert aber produktive Erwerbstätigkeit in der Regel nicht gänzlich. Daher muß eine allgemeine Dienstpflicht als stärker wohlfahrtsmindernd als die Einkommensteuer angesehen werden. Es ist zu bezweifeln, ob das Mehr an Verteilungsgerechtigkeit den Preis so starker Effizienzverluste wert ist.

---

[14] Vgl. Walburga von Zamek, Dorothea Schäfer: Soziales Pflichtjahr für Frauen?, in: Sozialer Fortschritt, 1/1989, S. 17-20.

[15] Zu einer ausführlicheren Erörtung dieses Problems vgl. Hanno Beck: Zur Ökonomie von Pflichtdiensten, erscheint in: 4/3 – Fachzeitschrift zu Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst, Heft 3/94.

Dem wird in einer gängigen politischen Argumentation entgegengehalten, daß mit einer allgemeinen Dienstpflicht weitere soziale Wohltaten verteilt werden könnten: Die Behebung des Pflegenotstandes sei damit ebenso möglich wie die sinnvolle, arbeitsmarktentlastende Beschäftigung junger Erwerbsloser, und das zu sehr geringen budgetären Kosten. Diese Argumentation verkennt, daß man volkswirtschaftliche Kosten zwar verlagern, aber nicht zum Verschwinden bringen kann. Selbstverständlich ist es möglich, die budgetären Kosten von Pflegediensten niedrig zu halten, indem man Personen eine schlecht bezahlte Dienstpflicht auferlegt. In diesem Fall verlagert man die Kosten der Pflege in die Budgets der Dienstpflichtigen. Wie beim Wehrdienst ist damit zu rechnen, daß die volkswirtschaftlichen Kosten einer solchen Politik weitaus höher sind als ihr Nutzen. Zum Arbeitsmarktargument bleibt festzustellen, daß gerade der Schutz von Humankapitalinvestitionen (Berufsausbildung etc.) ein allgemein anerkanntes und volkswirtschaftlich sinnvolles Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist. Eine Dienstverpflichtung von Arbeitslosen vermindert die Zahl der Stellen für berufsmäßige Pflegekräfte, verschlechtert die Pflegequalität und die Allokation von Beschäftigten auf Arbeitsplätze[16].

Wehrausgleichsabgabe

Eine weitere Möglichkeit zur Behebung des Gerechtigkeitsproblems ist die Einführung einer Wehrausgleichsabgabe, wie sie z.B. in der Schweiz existiert. Alle diejenigen Männer, die keinen Militärdienst leisten, zahlen über einen bestimmten Zeitraum hinweg eine Wehrersatzabgabe in Form eines bestimmten Prozentsatzes ihres Einkommens[17]. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Ableistung des Wehrdienstes und der Zahlung der Ausgleichsabgabe existiert dabei nicht[18]. Dieses Verfahren zielt darauf ab, das durch die Dienstausübung entstehende Einkommensdifferential zwischen „Dienenden" und „Nichtdienenden" zu verringern oder ganz zu schließen[19]. Das unter Gerechtigkeitsaspekten Überzeugende an diesem Vorschlag ist die Allgemeinheit der Belastung, wobei allerdings in der Schweiz Frauen von der Zahlung dieser Abgabe ausgenommen sind. Solange die Höhe der Abgabe äquivalent zur einkommensmäßigen Belastung der Dienstverpflichteten ist, kann diese Maßnahme aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden[20].

Etwas anders ist allerdings auch hier die Effizienz der Maßnahme zu beurteilen. Die Dienstverpflichtung ist wiederum unabhängig von den Opportunitätskosten festgelegt, da in der Regel keine Wahlfreiheit zwischen Ableistung des Dienstes und Abgabenentrichtung besteht. Dadurch aber wird verhindert, daß diejenigen Personen den Dienst ableisten, für welche die Opportunitätskosten niedrig sind, und diejenigen die Abgabe zahlen, für welche die Opportunitätskosten hoch sind. Insgesamt kann man davon ausgehen, daß eine Wehrausgleichsabgabe bessere Verteilungsergebnisse liefert als die vorangehend diskutierten Maßnahmen; es bleiben allerdings allokative Ineffizienzen.

Ein gängiges Argument gegen die Wehrausgleichsabgabe lautet, daß mit dem Einzug dieser Abgabe ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden sei und eine solche Abgabe sich daher nicht „lohne". Es sei dahingestellt, ob der Verwaltungsaufwand tatsächlich so hoch wäre. Aber selbst für den Fall, daß diese Annahme zutrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß der Zweck der Steuererhebung eben nicht darin besteht, Einnahmen zu erzielen, sondern darin, die Gerechtigkeitslücke zu schließen, und das wird möglicherweise mit Kosten verbunden sein.

Losverfahren

Ein anderes Verfahren wurde in der Bundesrepublik zwischen 1960 und 1965 angewandt: Bis zum Frühjahr 1965 erfolgte die Auswahl der Wehrdienstleistenden mittels eines Losverfahrens, das dann, weil man es als ungerecht empfand, abgeschafft wurde. Prinzipiell ist ein Losverfahren durchaus dazu geeignet, gesellschaftliche Lasten auf die Bevölkerung zu verteilen[21]. Wenn viele Personen, die als gleich anzusehen sind, als Träger von Lasten in Frage kommen, aber nur ein Teil davon benötigt wird, ist eine weitere Auswahl willkürlich. Durch das Losverfahren wird verhindert, daß persönliche Motive die

---

[16] Für eine ausführlichere Argumentation vgl. Hanno Beck, a.a.O.

[17] In der Schweiz besteht die Wehrpflichtersatzabgabe aus einer Personaltaxe in Form einer Kopfsteuer und einer Einkommenstaxe, die einen bestimmten Prozentsatz des Reineinkommens beträgt.

[18] Vgl. Günter Neubauer, a.a.O., S. 122f.

[19] Daher sind eine Wehrausgleichsabgabe der „Nichtdienenden" und eine Steuerentlastung der „Dienenden" gleichwertige Maßnahmen zur Herstellung von Wehrgerechtigkeit. Zum Vorschlag einer Steuerentlastung der „Dienenden" vgl. z.B. Helmuth Möhring: Politisch sehr unklug, in: Sozialdemokratischer Pressedienst vom 30. November 1982.

[20] Für eine weitere Analyse dieser Maßnahmen vgl. auch Dietrich Bihr: Die Durchführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland und die mögliche Erhebung einer Wehrdienstausgleichsabgabe (Wehrsteuer) als Ausgleich für nicht abgeleisteten Wehrdienst, Diss., Mannheim 1973.

[21] Vgl. Jon Elster: Local justice and interpersonal comparisons, in: Jon Elster und John E. Roemer (Hrsg.): Interpersonal Comparisons of Well-Being, Cambridge 1991, S. 98-126, insbes. S.101f. Für die Anwendung des Verfahrens gibt es in der neueren Geschichte etliche Beispiele; vgl. etwa Jon Elster: Solomonic Judgements, Cambridge 1989, S. 62ff. Selbst in Zeiten des Krieges wurde ein Losverfahren zur Auswahl der Wehrpflichtigen angewendet, so auch in den USA während des Vietnam-Krieges; vgl. dazu Stephen E. Fienberg: Randomization and Social Affairs: The 1970 Draft Lottery, in: Science, Vol. 171 (1971), S. 255-261.

Auswahl beeinflussen. Ex ante, d.h. vor der Losziehung, werden alle Personen als gleich angesehen und haben gleiche Chancen bzw. Risiken ausgewählt zu werden. Damit wird der Erwartungsnutzen aller Beteiligten reduziert. Wehrgerechtigkeit aus individualistischer Sicht ist allerdings nur dann gegeben, wenn die vom Dienst Verschonten eine Ausgleichsabgabe entrichten müssen. Der Grund dafür ist, daß nach der Losziehung die Gezogenen die Last tragen müssen, während die anderen keine Nutzeneinbuße hinnehmen müssen. Daher wäre ein Losverfahren aus Verteilungsaspekten nur dann akzeptabel, wenn die vom Wehrdienst Verschonten anschließend eine Ausgleichsabgabe zu entrichten hätten, die sich an der Höhe des Einkommens orientiert. Allokativ gilt allerdings das zuvor schon bei der Ausgleichsabgabe Gesagte: Da die Opportunitätskosten bei der Auswahl der Wehrpflichtigen keine Rolle spielen, ist die Auswahl nicht effizient.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß alle bisher diskutierten Vorschläge zwar Verbesserungen der Verteilungsergebnisse der Wehrpflicht herbeiführen können, jedoch mit allokativen Ineffizienzen verbunden sind. Eine allgemeine Dienstpflicht würde sogar zu weiteren allokativen Verschlechterungen führen, da eine größere Zahl von Personen betroffen wäre. Wie kann aber eine Lösung aussehen, die sowohl in distributiver als auch in allokativer Sicht besser ist?

Eine kombinierte Lösung

In Hinblick auf die Allokation kann die bestmögliche Lösung relativ einfach bestimmt werden: die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und die Einführung eines Berufsheeres. Diese Lösung ist effizient, weil sie dazu führt, daß nur noch Freiwillige den Dienst antreten und die Entlohnung nach der militärischen Produktivität erfolgt. Die volkswirtschaftlichen Kosten wären damit minimiert, und Verteilungsprobleme würden ebenfalls nicht auftreten, da die Armee in diesem Fall ausschließlich über das Steuersystem finanziert wird und die Naturalabgabe entfällt. Auch die militärische Effizienz würde dadurch steigen[22].

Der einzige erkennbare ökonomische „Nachteil" sind die deutlich höheren budgetären Kosten. Ansonsten sprechen gegen die Einführung einer Berufsarmee nur politische Gründe. So wird beispielsweise befürchtet, daß eine Berufsarmee sich zu einem „Staat im Staate" entwickeln könnte; weiterhin wird darauf verwiesen, daß die Wehrpflicht das „legitime Kind der Demokratie" (Th. Heuss) sei[23]. Die letztgenannten Argumente entziehen sich allerdings einer ökonomischen Bewertung und sollen deswegen nicht weiter behandelt werden[24]. Für die folgenden Überlegungen sei angenommen, daß sich eine Berufsarmee als Optimallösung aus politischen Gründen in nächster Zeit nicht durchsetzen läßt. Daher muß weiter nach einer Second-best-Lösung gesucht werden.

Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie die allokativen Ineffizienzen trotz Beibehaltung der Wehrpflicht vermindert und die Wehrgerechtigkeit erhöht werden können. Die Faktorallokation bei der Wehrpflicht ist ineffizient, weil – wie oben gezeigt wurde – die Opportunitätskosten der Wehrpflichtigen bei der Auswahl der Wehrdienstleistenden keine Rolle spielen. Allerdings besteht ein grundlegendes Problem darin, die Wehrpflichtigen nach ihren Opportunitätskosten auszuwählen, wenn diese Kosten dem Auswahlgremium nicht bekannt sind. Die Wirtschaftswissenschaft hat aber Mechanismen entwickelt, mit deren Hilfe die richtige Auswahl auch ohne Kenntnis der Opportunitätskosten getroffen werden kann. Die Methode besteht darin, eine Selbstselektion der „richtigen" Rekruten herbeizuführen. Volkswirtschaftlich gesehen stellen diejenigen Personen die „richtigen" Rekruten dar, welche die geringsten Opportunitätskosten haben.

Ein Selbstselektions-Mechanismus könnte dabei wie folgt aussehen: Der Staat legt eine Abgabe fest, die alle diejenigen Personen zu entrichten haben, die keinen Wehrdienst leisten wollen; alle anderen werden zum Wehrdienst eingezogen[25]. Dabei wäre in einem Trial-and-error-Verfahren eine Abgabenhöhe zu ermitteln, die dazu führt, daß gerade die gewünschte Sollstärke der Truppen zustande kommen würde. Der Mechanismus funktioniert wie folgt: Alle Personen mit Opportunitätskosten oberhalb der Abgabe würden diese zahlen, während alle anderen die Naturalabgabe in Form des Wehrdienstes entrichten würden. Folglich würden nur noch die Personen mit den niedrigsten Opportunitätskosten eingezogen werden. Der „excess burden" dieser „Steuer" würde auf den Personenkreis begrenzt, der bei dem jetzigen Sold noch nicht freiwillig dienen, aber in Anbetracht der Einkommensabgabe den Dienst vorziehen würde.

Auch unter dem Aspekt der Wehrgerechtigkeit hat diese Methode Vorteile gegenüber der bisher praktizier-

[22] Ausführlicher dazu argumentiert Wolf Schäfer: Wenn Philosophen Wache schieben, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 36 vom 12. Februar 1994, S.17.

[23] Zur Diskussion um die Freiwilligenstreitkräfte vgl. auch Jürgen Kuhlmann, Ekkehard Lippert, a.a.O., S. 25ff.

[24] Eine ausführlichere Erörterung der Vor- und Nachteile der Wehrpflicht findet sich z.B. bei Wolfgang Ehlert: Zur Diskussion Wehrpflicht – Freiwilligenstreitkräfte. Eine Zusammenstellung der gängigen Argumente, Studie des Zentrums Innere Führung, Bereich 5, Oktober 1992.

[25] Siehe hierzu schon Larry Sjaastad, Ronald W. Hansen, a.a.O., S. 287.

ten, da alle potentiell Wehrpflichtigen herangezogen werden – entweder zur Natural- oder zur Einkommensabgabe. Da niemand zum Dienst gezwungen wird, können sich die individuellen Präferenzen voll durchsetzen. Es wäre sogar möglich, dem Aspekt der Wehrgerechtigkeit noch besser Geltung zu verschaffen. Da nämlich die Opportunitätskosten des Wehrdienstes hoch mit dem Arbeitseinkommen korrelieren, entsteht bei einheitlicher Einkommensabgabe für alle Dienstbefreiten eine Rente in Höhe der vermiedenen Einkommensverluste abzüglich der Abgabe. Je höher diese Rente ist (sie steigt mit der Höhe der vermiedenen Einkommensverluste), um so mehr profitieren alle diejenigen Personen davon, die statt der Naturalabgabe die Einkommensabgabe entrichten. Diese Rente kann weitgehend abgeschöpft werden, wenn kein absoluter Betrag, sondern ein Prozentsatz des Arbeitseinkommens als Abgabe festgelegt wird[26]. Personen unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze sollten allerdings von der Abgabe befreit sein. Bei der Festsetzung dieser Einkommensgrenze könnte man sich an den Grundfreibeträgen des Einkommensteuerrechts orientieren.

Ein Problem könnte sich ergeben, wenn Wehrpflichtige zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Frage, ob sie den Wehrdienst oder die Abgabe wählen, kein eigenes Einkommen haben bzw. die Abgabe aus dem Vermögen der Eltern bezahlen können. Daher bietet es sich an, die Abgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt – etwa zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr – zu erheben. Damit wäre sichergestellt, daß in der Regel Einkommen verfügbar ist[27]. Allerdings wissen die betroffenen Personen im Alter von 18 Jahren nicht exakt, mit welchem Einkommen sie im Alter von 30 bis 40 Jahren rechnen können und wie groß ihre Familie dann sein wird. Im nachhinein kann sich herausstellen, daß die Entscheidung gegen den Wehrdienst aufgrund einer fehlerhaften Kosten-Nutzen-Abwägung getroffen wurde. Die Wehrpflichtigen dürften jedoch zum Zeitpunkt ihrer Einberufung *ungefähre Vorstellungen* darüber haben, welches Einkommen sie im angegebenen Alter haben werden und wie groß ihre Familie sein wird. Insofern besteht bei dieser Entscheidung kein prinzipieller Unterschied gegenüber ähnlich wichtigen Entscheidungen wie z. B. der Entscheidung über die Berufsausbildung. Ferner wird das Problem dann entschärft, wenn ein bestimmter Prozentsatz vom Arbeitseinkommen als Ausgleichsabgabe festgelegt wird.

Als Ergebnis einer solchen Einkommensabgabe würde sich eine ungleiche Belastung der Wehrpflichtigen ergeben. Nimmt man als Bewertungskriterium für Wehrgerechtigkeit die körperliche Leistungsfähigkeit, so ist das mit einer allgemeinen Wehrpflicht nicht zu vereinbaren. Geht man dagegen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus, dann sind diese Belastungsunterschiede gerechtfertigt, wenn man den Leistungsfähigkeitsbegriff des Einkommensteuerrechts zugrunde legt.

Weitergehende Fragen

Weiterhin ist zu fragen, ob der Ersatzdienst beibehalten werden soll. Das hängt davon ab, wie die Opportunitätskosten des Wehrdienstes definiert werden: Wenn nur Einkommenseinbußen als Opportunitätskosten berücksichtigt werden, muß auch Personen mit niedrigen Opportunitätskosten die Möglichkeit eines Ersatzdienstes eingeräumt werden. Definiert man demgegenüber die Opportunitätskosten als Einkommenseinbuße zuzüglich der „psychischen Kosten", so ist die Abschaffung des Ersatzdienstes die richtige Schlußfolgerung. Ein Wehrpflichtiger, der zwar geringe Einkommenseinbußen, aber eine große Abneigung gegen den Wehrdienst hat, müßte nach diesem Konzept bereit sein, eine entsprechend hohe Abgabe zu entrichten. Volkswirtschaftlich gesehen ist die zweite, umfassendere Definition der Opportunitätskosten die korrektere, da sie alle Kosten der Entscheidungssituation umfaßt. Allerdings ist zu erwarten, daß diese Ansicht nicht allgemein geteilt wird. Dann wäre es in der Tat angebracht, für Personen mit niedrigen Opportunitätskosten neben dem Wehrdienst den Ersatzdienst als zusätzliche Wahlmöglichkeit anzubieten. Das würde es Personen mit niedrigen Einkommenserwartungen ermöglichen, eine Gewissensentscheidung zwischen Wehr- und Ersatzdienst weiterhin wahrzunehmen.

Darüber hinaus ist zu fragen, ob auch Frauen gleichberechtigt und gleichverpflichtet in die Dienst- und Abgabepflicht einbezogen werden sollen. Diese Frage kann hier nicht abschließend geklärt werden. Entscheidet man sich aber auch weiterhin dafür, Frauen vom Wehrdienst auszuschließen, sollten sie auch von Dienstpflicht und Abgabe befreit werden.

Es ist klar, daß ein solch weitgehender Vorschlag Zeit zu seiner Verwirklichung braucht. Allerdings sei noch einmal betont, daß die beste Lösung aus ökonomischer Sicht die Abschaffung der Wehrpflicht und die Einführung einer Berufsarmee ist. Insoweit wäre lediglich zu prüfen, ob für eine Übergangsperiode auf die hier vorgeschlagene Lösung zurückgegriffen werden soll.

---

[26] Eine Möglichkeit, die Renten vollständig abzuschöpfen, besteht darin, die Wehrpflichtigen selber über die Höhe des Prozentsatzes der Abgabe entscheiden zu lassen, z.B. indem man ihnen die Möglichkeit anbietet, aus einem Korridor denjenigen Satz auszuwählen, den sie bereit wären zu entrichten.

[27] Natürlich besteht dann immer noch die Möglichkeit, daß diese Abgabe direkt oder indirekt (z.B. über den Erbteil) von den Eltern gezahlt wird. Das ist aber kein besonderes Problem einer Wehrabgabe, sondern trifft in dieser Form auf alle direkten Steuern zu.